

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Sigmaringendorf Landkreis Sigmaringen

1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Sigmaringendorf nach § 16 FwG

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)

vom 27.10.2025

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GBI. S. 259) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBI. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sigmaringendorf am **27.10.2025** folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 und 2 der Feuerwehrentschädigungssatzung erhalten folgende Fassung:

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

§ 2

§ 3, zusätzliche Entschädigung, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1000,00 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	400,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	300,00 Euro/Jahr

Gerätewart (Fahrzeuge u. Ausstattung)	500,00 Euro/Jahr
Gerätewart (Atemschutz und Technik)	500,00 Euro/Jahr
Kassierer	150,00 Euro/Jahr
Schriftführer	300,00 Euro/Jahr
Schlauchprüfer	1,50 Euro/geprüfter Schlauch

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Sigmaringendorf, den 27.10.2025

gez.

Mattes, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.